



Satzung
des Minigolfclubs e.V. Bad Salzuflen
(Fassung vom 25.01.2017)

§ 1

Der Club führt den Namen "Minigolf-Club e.V. Bad Salzuflen" und ist beim Amtsgericht Lemgo AZ: VR 103 eingetragen.

§ 2

Der Club hat seinen Sitz in Bad Salzuflen.

§ 3

Zweck des Clubs ist der Betrieb des Minigolfportes. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Club ist deshalb gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Kein Clubmitglied darf daher materielle Vorteile durch die Clubmitgliedschaft haben. Lediglich Spesen und Auslagen in üblicher Höhe dürfen an Clubmitglieder gezahlt werden

§ 4

Die Mitgliedschaft steht allen Freunden des Minigolfportes offen. Sie wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Clubs und die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 5

Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß bei Vorliegen wichtiger Gründe. Ein Ausschluß ist zulässig:

- a) bei unehrenhaftem und unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- b) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese hat binnen einer Woche nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses zu erfolgen.

§ 6

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die jeweilige Höhe des Betrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7

Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Sportwart
- Jugendwart

Der Club wird von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung; er wird für jeweils 2 Geschäftsjahre, die den Kalenderjahren entsprechen, gewählt. Der 1. Vorsitzende ist in Einzelwahl zu bestimmen. Die Versammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Blockwahl bestimmen, um damit den restlichen Vorstand zu wählen.

Bei Abstimmungen im Vorstand mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Während der Amtszeit kann der Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung des Amtes enthoben werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, oder ist eine Position unbesetzt geblieben, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied hat im Vorstand kein Stimmrecht und kann den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangt.

Als Jahreshauptversammlung muß sie einmal im Jahr -möglichst im Januar- abgehalten werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Das Protokoll stellt der Schriftführer her. Es ist außerdem von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung:

- a) wählt den Vorstand und beruft ihn ab,
- b) nimmt die Entlastung des Vorstandes vor,
- c) genehmigt Vorstandsbeschlüsse,
- d) setzt Aufnahmegebühren und Beiträge fest,
- e) entscheidet über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse,
- f) beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs,
- g) ernennt Ehrenmitglieder,
- h) gibt dem Vorstand allgemeine Richtlinien über Clubangelegenheiten.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle über 16 Jahre alten Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig gewesen, so ist die nächste Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§11

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung für Vorstandsbeschlüsse ist erforderlich:

- a) für alle Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- b) für alle Kreditaufnahmen,
- c) für alle Rechtsgeschäfte, die den Wert von € 750,00 übersteigen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

§12

Personen, die sich um den Club hervorragend verdient gemacht haben, können mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§13

Eine Änderung der Clubsatzung sowie eine Änderung der Beiträge ist nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§14

Zur Auflösung der Clubs ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt gleichzeitig die Liquidatoren. Über das nach Tilgung der Clubverbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls. Anteile an der Minigolfplatz Loose GbR regelt §17. Das restliche Vermögen ist dem Deutschen Roten Kreuz in Bad Salzuflen zuzuführen.

§15

Der Club ist Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes. Er erkennt die Satzung und Ordnungen des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes unter Vorbehalt seiner eigenen Hoheitsrechte gemäß dieser Satzung als bindend an.

§16

Der Club will die Jugend besonders fördern. Dies wird in der Jugendordnung des MGC Bad Salzuflen geregelt.

Änderungen der Jugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese nicht satzungsgemäß sind oder gegen bestehende Vorschriften verstoßen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mittel, die der Jugend zur eigenen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§17

Dem Club ist es erlaubt, Anteile an der Minigolfplatz Loose GbR (Betreibergesellschaft des Minigolfplatzes Loose) zu erwerben. Falls Gewinne durch dieses Eigentum anfallen, dürfen diese nicht an die Mitglieder ausgezahlt sondern lediglich zur Gesamtfinanzierung des Vereins benutzt werden. Soweit der Club Einfluss darauf hat, hat er darauf hinzuwirken, dass durch die Beteiligung an der GbR, die Gemeinnützigkeit nicht verloren geht.

Bei Auflösung des Vereins fallen die Anteile automatisch unentgeltlich an die anderen Gesellschafter der Minigolfplatz Loose GbR. Wenn die Aufteilung im Vertrag nicht geregelt ist, wird nach bisheriger Anteilsgröße aufgeteilt.

Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein bei der Minigolfplatz Loose GbR. Ersatzweise kann dies ein anderes Vorstandsmitglied übernehmen.
